



Inhaltsverzeichnis

Seite

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena	282
Beschlüsse des Stadtrates	283
Erbbauzins für das Grundstück der Ein Dach für Alle Projektgesellschaft GmbH	283
Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	284
Umsetzung des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes / Benennung Kommunale Seniorenbeauftragte	284
Öffentliche Bekanntmachungen	285
Ausschusssitzungen	285
Tagesordnung der 47. Sitzung des Stadtrates Jena	285
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein“ gemäß § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)	286
Öffentliche Ausschreibungen	287
Innensanierung Nordschule	287
Erstausstattung der Fachunterrichtsräume mit Unterrichtsmitteln	288

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 29. August 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. September 2013)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBL. S. 11), und § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) i.d.F. vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBL. S. 49), erlässt die Stadt Jena folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, nachfolgend Parkgebührenordnung, genannt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Jena werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

(3) Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).

(4) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen. Die Gebiete sind im Einzelnen aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Parkzone 1

Äußere Umgrenzung:
Straße des „17. Juni“, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Ernst-Haeckel-Straße, Carl-Zeiss-Platz, Carl-Zeiss-Straße, Krautgasse, Quergasse, Wagnergasse, Am Steiger bis Straße des 17. Juni

Parkzone 2

Äußere Umgrenzung:
Humboldtstraße, Ebertstraße, Katharinenstraße, Bahnlinie Gera-Weimar bis Forstweg, Anschluss an die westliche Grenze der Parkzone 1

Parkzone 3

Äußere Umgrenzung:
Am Steiger, Lessingstraße, Thomas-Mann-Straße, Nollendorfer Straße, Dornburger Straße, Am Anger

Parkzone 4

Äußere Umgrenzung:
Bahnlinie Weimar-Gera, An der Brauerei bis Bahnlinie Saalebahn, Anschluss an Parkzone 1

Parkzone 5

Äußere Umgrenzung:
Parkplatz Seidelstraße, Jenertal, Wöllnitzer Straße, Jenaplan Platz

Parkzone 6

Übriges Stadtgebiet außer Zonen 1 bis 5

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 1
1,50 €/Stunde.
- (2) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzonen 2, 3, 4 und 5 je
0,80 €/Stunde.
In der Parkzone 5 beträgt die maximale Parkgebühr
2,00 €/Tag.
- (3) Die Parkgebühren betragen in der Parkzone 6
0,50 €/Stunde.
- (4) Die Parkgebühren betragen auf den Bahnhofsparkplätzen ICE Paradiesbahnhof und Westbahnhofvorplatz
0,80 €/Stunde.

§ 5 Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen, betragen die Gebühren pro Tag und Fahrzeug für:

- | | |
|--|---------|
| - Krafträder: | 2,50 € |
| - Personenkraftwagen, Kleinbusse, Reisemobile: | 5,00 € |
| - Reisebusse: | 15,00 € |

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.08.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/13 vom 08.08.2013, außer Kraft.

Jena, den 28.08.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

Begründung:

Die Stadt Jena hat eine umfassende Untersuchung des ruhenden Verkehrs in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt und ein neues Parkkonzept entwickelt, um bestehende Mängel im System ruhender Verkehr zu beseitigen. Mit der neuen Parkgebührenordnung wird die Stadt Jena einen neuen rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Parkkonzeptes und der schrittweisen Erweiterung der Bewirtschaftung entsprechend den Empfehlungen des Parkkonzeptes setzen. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

Bisher werden die städtischen Parkplätze überwiegend im Trennungsprinzip bewirtschaftet, d.h. es bestehen reine Bewohnerparkflächen sowie reine gebührenpflichtige Parkplätze. Die Gebührenpflicht soll nun, bis auf Ausnahmen, als Mischsystem eingerichtet werden, bei dem Kurzzeitparker auch auf Bewohnerparkflächen parken dürfen. Für Besucher oder Kunden von Geschäften und Einrichtungen werden so zusätzliche Angebote zum Parken erschlossen. Bewohner werden selbstverständlich von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Mindestgebühr wird abgeschafft, die Zahlung ab 5 Cent als Gebührentakt eingeführt. Dadurch wird nur der Parkzeitraum bezahlt, der auch in Anspruch genommen wird. Extreme Kurzparkzeiten werden wegen der geringen Gebühren eher bezahlt. Das Zahlensystem wird genauer und gerechter.

Bis auf das Stadtzentrum mit dem höchsten Parkdruck und einzelnen Parkflächen mit besonderem Regelungsbedarf, soll die Gebührenhöhe in zusammenhängenden Gebieten einheitlich werden, um Parksuchverkehr in vermeintlich preiswertere Bereiche zu vermeiden.

Die Parkgebühren werden entsprechend der Empfehlungen des Parkraumkonzeptes angehoben. Neben der Mehrfachnutzung des Parkraumangebotes auf öffentlichen (städtischen) Straßen und Parkplätzen soll damit die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bzw. allgemein der Verkehrsmittel des Umweltverbundes gefördert werden.

Die mit der Umsetzung des Mischsystems geplante Erweiterung des Bewohnerparkens soll schrittweise erfolgen, entsprechende Voruntersuchungen müssen noch durchgeführt werden.

Im Bereich Parkzone 1:

Im Stadtzentrum herrscht der größte Parkraumbedarf. Durch eine Anhebung der Gebühren um 0,50 €/h auf 1,50 €/h, soll künftig eine verbesserte Mehrfachnutzung der Parkflächen erreicht werden. Außerdem wird die Parkzone in Richtung westliche Innenstadt etwas erweitert.

Im Bereich Parkzone 2:

Parkzone 2 (westliche Innenstadt) wurde bisher nur teilweise bewirtschaftet. Hier soll ein Mischsystem eingerichtet werden, in dem Bewohner mit Hauptwohnsitz gebührenfrei parken können und freie Stellflächen, insbesondere während der Tageszeit, von Berufspendlern benutzt werden können, ohne dass die Bewohner von ihren Stellflächen verdrängt werden. Mit der Fixierung der Parkgebühren auf 0,80 €/h soll besser gesichert werden, dass die Kurzzeitparkflächen (PP Ernst-Haeckel-Platz) nicht wie bisher, oftmals voll ausgelastet sind und der Parksuchverkehr reduziert wird. Insbesondere können diese bewirtschafteten Flächen von Besuchern benutzt werden,

die sich nur kurzzeitig im Gebiet aufhalten.

Mit der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung soll in diesem Stadtbereich schrittweise das Bewohnerparken eingeführt werden.

Im Bereich Parkzone 3:

Parkzone 3 (nördliche Innenstadt) ist ein Gebiet, das sowohl Tagesparker als auch Wochenparker benutzen. Hier erfolgt ebenfalls eine Ausweitung des bisherigen Bewohnerparkbereiches in Richtung der westlichen Innenstadt. Philosophenweg, Lessingstraße und Am Steiger werden künftig in die Bewirtschaftung einbezogen. Bewohner dieses Gebietes sollen besonders geschützt, Besucherverkehr jedoch ermöglicht werden.

Die Parkgebühren werden hier entgegen der Empfehlungen des Parkkonzeptes nicht von 0,25 €/h auf 0,50 €/h, sondern auf 0,80 €/h angehoben werden. Damit wird die Mehrfachnutzung der Stellplätze verbessert.

Im Bereich Parkzone 4:

Parkzone 4 (südliches Stadtzentrum) ist ein Gebiet, in dem viele Berufspendler/ Tagesparker ihre Fahrzeuge abstellen. Auch hier soll durch eine Bewirtschaftung als Mischsystem gesichert werden, dass die Bewohner besser geschützt werden.

Die Parkgebühren werden hier entgegen der Empfehlungen des Parkkonzeptes nicht von 0,25 €/h auf 0,50 €/h, sondern auf 0,80 €/h angehoben.

Im Bereich Parkzone 5:

Parkzone 5 (Umfeld Parkplatz Seidelstraße) ist ein Gebiet, in dem derzeit viele Berufspendler/Tagesparker ihre Fahrzeuge abstellen. Die Gebühren sollen von 1,00 €/Tag auf 2,00 €/Tag erhöht werden. Durch die Erhöhung der Parkgebühr soll die Überlastung dieses Parkplatzes und eine Mehrnutzung der Parkflächen Am Stadion angestrebt werden. Der Parkplatz Am Stadion ist gebührenfrei und ein Umsteigen zur Straßenbahn würde den ruhenden Verkehr im Stadtzentrum wesentlich entlasten.

Im Bereich Parkzone 6:

Parkzone 6 ist das gesamte übrige Stadtgebiet jenseits der o.g. Parkzonen. Die Gebührenhöhe soll hier 0,50 €/h betragen. In diesem Jahr wird im Bereich Emma-Heintz-Straße und Mühlenstraße eine Bewohnerparkregelung im Mischsystem eingeführt. Weitere Bereiche könnten folgen.

Sonderflächen:

Auf dem Westbahnhofparkplatz und dem Parkplatz südlich ICE Paradiesbahnhof, soll das Parken für 0,80 €/h erlaubt werden. Gleichzeitig ist eine Aufhebung der maximalen Parkdauer auf diesen Parkflächen vorgesehen. Auf diesem Wege werden auch differenzierte Angebote für Tagesparker eröffnet.

Die Begrenzung der Höchstparkdauer auf diesen Parkflächen war immer wieder Gegenstand von Beschwerden.

Beschlüsse des Stadtrates**Erbbauzins für das Grundstück der Ein Dach für Alle Projektgesellschaft GmbH**

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2179-BV

001 Beschlusspunkt 003 aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 12/1729-BV „Beteiligung an der Ein Dach für

Alle Projektgesellschaft GmbH“ wird wie folgt abgeändert: „Statt des Verkaufs des Baugrundstücks kann auch ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 50 Jahren und einem Erbbauzins von 2 % für 15 Jahre, danach 4 %, begründet werden.“

Begründung:

Zu dem Projekt wurden bereits in 2012 die Beschlüsse Nr. 12/1640-BV (Verkauf eines ca. 3.270 qm großen Baugrundstückes an der Einmündung Naumburger Straße/J.-Gagarin-Straße) und Nr. 12/1729-BV (Beteiligung an der Ein Dach für Alle Projektgesellschaft GmbH) gefasst. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Ein Dach für Alle e. V. die Errichtung und Betreibung einer Wohnanlage umzusetzen, die sich dem besonderen Klientel der Obdachlosen und von Obdachlosigkeit Bedrohten widmet. Im letztgenannten Beschluss wurde u. a. ein Erbbauzins von 5 % für das Grundstück festgelegt.

Seitdem ist die Planung des Objekts und seiner Finanzierung vorangeschritten. Im Ergebnis von Gesprächen mit dem Fördermittelgeber (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) sowie mit Banken zur Finanzierung des Projekts kann das Projekt mit 1,51 Mio. € Fördermitteln für Sozialen Wohnungsbau, mit 400 T€ durch die Gesellschafter der Projektgesellschaft eingebrachtem Eigenkapital und 1,1 Mio. € Kreditaufnahme bei einer Bank finanziert werden.

44 Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 1.845 qm sollen entstehen. Die Investitionskosten werden ca. 3 Mio. € betragen, also 1.630 €/qm Wohnfläche. Es wird das Konzept „Wohnen in Jena“ im Teilbereich Sozialer Wohnungsbau an einem dafür gut geeigneten Standort umgesetzt. Die Mieten sollen unterhalb von 6,00 €/qm liegen; die Kalkulation ergibt eine Durchschnittsmiete von 5,64 €/qm.

Eine intensive Betreuung der Zielgruppe wird ermöglicht und typische Probleme des Sozialen Wohnungsbaus, wie z. B. Fehlbelegung, werden vermieden. Das Projekt geht deutlich über die Schaffung geförderten Wohnraums hinaus. Daher ist eine kommunale Unterstützung des Projekts über die Landesförderung hinaus angezeigt.

Bereits in der Vergangenheit hat der Stadtrat die Beteiligung an der Projekt-GmbH beschlossen, und Dezernat 4, KIJ und FBF haben das Projekt inhaltlich eng begleitet. In Absprache mit dem Fördermittelgeber wird zusätzlich vorgeschlagen, den Erbbauzins möglichst niedrig festzusetzen. Daher sollen für die Dauer der Belegungsbindung (15 Jahre) 2% Erbbauzins (ca. 5.200 € jährlich) erhoben werden.

Entsprechend § 38 ThürKO hat Herr Ralf Kleist seine Befangenheit angezeigt.

Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2156-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena für das Wirtschaftsjahr 2014 wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsver-

ordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Jena über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena.

Für die Finanzierung von Leistungen auf städtischen Grün- und Forstflächen erhält der Eigenbetrieb Kommunalservice Jena im Jahr 2014 aus dem Haushalt der Stadt Jena 3.293 T€ (inkl. 116 T€ vom Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“). Für die Erhaltung und den Neubau der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Straßen, Gehwege und Ingenieurbauwerke) erhält der Eigenbetrieb Kommunalservice Jena 2014 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 9.262 T€.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 1.608 T€ ab. Der Verlust resultiert aus Buchverlusten im Straßenbau (ca. 900 T€) sowie der noch nicht vorgenommenen Anpassung der Zuschussvereinbarung vom 18.02.2011 (Beschluss des Stadtrates Nr. 10/0672-BV vom 27.10.2010) an den aktuellen Leistungsbedarf zur Verbesserung Verkehrsinfrastruktur. Der Verlust ist auf neue Rechnung vorzutragen (§ 8 der ThürEBV). Das trifft auch auf den im Jahr 2012 eingetretenen Verlust zu (ca. 2.990 T€).

In den Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 13.934 T€ eingestellt.

Im Jahr 2014 ist die Aufnahme eines Kredites (KfW-Kredit) in Höhe von 3.000 T€ für den erforderlichen Neubau des Krematoriums auf dem Nordfriedhof geplant.

Die Tilgung der von der Sparkasse Jena, der Norddeutschen Landesbank und der KfW Bankengruppe ausgereichten Kredite erfolgt im Jahr 2014 auf Grundlage der vereinbarten Tilgungspläne.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 6.390 T€ für Straßenbaumaßnahmen, der Erweiterung des Betriebsobjektes (Hof 2) und den Kauf von Spezialtechnik für die Stadtreinigung beantragt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Umsetzung des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes / Benennung Kommunale Seniorenbeauftragte

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2130-BV

001 Die Stadt Jena ernennt die Altenhilfeplanerin des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales, Frau Gabriela Pippart, zur Seniorenbeauftragten im Sinne des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes.

Begründung:

Gemäß § 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes sind die Kommunen angehalten, einen kommunalen Seniorenbeauftragten zu wählen. Hierfür hat der Seniorenbeirat ein Vorschlagsrecht.

Aufgaben des Seniorenbeauftragten sind:


- Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates,
- Ansprechpartner für die Senioren,
- Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung,
- Abgabe von Stellungnahmen gemeinsam mit dem Seniorenbeirat zu Fragen, die die Senioren betreffend,
- Vertretung des Seniorenbeirates im Landesseniorenrat.

Der Seniorenbeirat hat Frau Gabriela Pippart vorgeschlagen, da sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Altenhilfeplanerin im Team Sozialplanung des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales bereits die genannten Aufgaben größtenteils erfüllt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

 <p>JENA LICHTSTADT</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 10.09.2013, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena, Paradiessstraße 6, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 27.08.2013 3. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Tagesordnung der 47. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 11.09.2013, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 47. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 18:00 Uhr):

7. Bestätigung der Niederschrift über die 45. Sitzung des Stadtrates am 12.06.2013 - öffentlicher Teil -
8. Bestätigung der Niederschrift über die 46. Sitzung des Stadtrates am 10.07.2013 - öffentlicher Teil -
9. Bürgerfragestunde
10. Fragestunde
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Nachbesetzung Studierendenbeirat
12. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung in Ausschüssen
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Planentwurfs-

und Planauslegungsbeschluss zum 4. Entwurf für den Bebauungsplan "Eichplatz"

14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einwohnerantrag Verträge Eichplatz
15. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen – Prüfauftrag zu erweiterten Gestaltungsmaßnahmen für den öffentlichen Raum des Eichplatzareals
16. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA – Visualisierung Eichplatzbebauung im Straßenraum
17. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Straßenausbaubeiträge
18. Beschlussvorlage Fraktionen BÜRGER FÜR JENA; DIE LINKE. - Vorbereitung Pilotprojekt Park & Ride
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gartenentwicklungskonzept, Teil Entwicklungsperspektiven und zeitliche Umsetzung
20. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Sonderprüfung ÖPP-Projekt Verwaltungsgebäude Am Anger/Gerbergasse (jetzt Lutherplatz 3)
21. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., BÜRGER FÜR JENA - Resolution für ein Bleiberecht und den Schutz von Flüchtlingen, insbesondere Angehöriger der Minderheiten aus Bosnien, Kosovo, Mazedonien und Serbien (u.a. Roma, Ashkali, Ägypter) sowie minderjähriger Flüchtlinge
22. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Verbot des Einsatzes von Streusalz beim Winterdienst auf Gehwegen
23. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Gebührenermäßigung in der Musik und Kunstschule Jena
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Entwicklung der Informationstechnologie für den Stadtrat und seine Gremien in der Stadt Jena ab 2014
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2013
26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2012 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH
29. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2012/Wahl des Abschlussprüfers 2013

30. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Seidelstraße" (von der Straße "Jenertal" in südlicher Richtung bis zum Ausbauende)
31. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Wj 05C/06 "Wohngebiet Fuchslöcher 2. BA 6. Erschließungsabschnitt" mit Übereignungsverpflichtungen von Grundstücken
32. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen
33. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Kostenloses Internet in Jena
34. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Änderung der Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des "JenaPasses"
35. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Stellen- und Personalausgabenentwicklung 2008 - 2017
36. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Sachstand Inselplatz
37. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Wohnen in Jena
38. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Stand des Haushaltsvollzugs zum 30.06.2013 (Quartalsbericht 2/2013)

Der Oberbürgermeister

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 140
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar
 Telefon: 0361/3773-7807 bzw. -7374
 Geschäftszeichen:
 140-1254-01-03/12 J

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein“ gemäß § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Verfahrensgegenständliche Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Dauerhaft beanspruchte Fläche (m ²)	Eigentümer
Maua	4	499/4	155	155	Herr Volker Sc-

	500/2	700	700	zepanski Herr Winfried Graichen
	499/1	845	845	

Umladung und Bekanntmachung

Die im Amtsblatt der Stadt Jena (24. Jahrgang) Ausgabe 33/13 vom 22.08.2013 auf Seite 274 ortsüblich bekanntgemachte Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung über den oben genannten Enteignungsantrag zum 24. Oktober 2013, 11.00 Uhr wird aufgehoben.

Der **neue Termin** zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 28. November 2013, 11.00 Uhr, in Haus 3, Zimmer 1410.1 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch das Straßenbauamt Ostthüringen ist Vorhabenträgerin der vom Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr mit Beschluss vom 30.10.2009 (Az.: 540.3-3812-12/06) planfestgestellten Straßenbaumaßnahme „Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein“.

Mit Schreiben vom 25.05.2012 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Enteignungsbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Enteignung der in der Tabelle benannten Flurstücke.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich um eine Maßnahme handle, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt worden sei. Durch die Baumaßnahme im Zuge der Bundesstraße 88 werde eine leistungsfähige Straße mit verbesserter Streckencharakteristik geschaffen, die das prognostizierte Verkehrsaufkommen sicher und flüssig außerhalb der Ortslagen führe. Die Baumaßnahme sei objektiv notwendig und aus Gründen des Allgemeinwohls geboten.

Die als Antragsgegner in der vorgenannten tabellarischen Übersicht bezeichneten Eigentümer seien bereits im Rahmen der Variantenprüfung zum Um- und Ausbau der Bundesstraße 88 im Jahr 1996 von der möglicherweise Überplanung und Inanspruchnahme des gesamten Firmenstandortes in Kenntnis gesetzt worden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung im Jahr 2007 seien keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme selbst vorgebracht worden.

Während die Einigung zur Überlassung der für den Straßenbau benötigten verfahrensgegenständlichen Flurstücke sowie über Umfang und Höhe einer Verlagerungsentschädigung herbeigeführt werden konnte, wurde der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages wegen der strittigen Höhe der angebotenen Entschädigung für den Eigentumsentzug der beanspruchten Grundstücke durch die Antragsgegner endgültig abgelehnt und die Vorhabenträgerin aufgefordert, Antrag auf Enteignung bei der Enteignungsbehörde zu stellen.

Mit Schreiben vom 15.08.2013 wurde ein Hinderungsgrund für den ursprünglichen Termin der mündlichen Ver-

handlung mitgeteilt. Daraufhin war unter Aufhebung des ursprünglichen Termins der eingangs benannte neue Termin der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

Der Enteignungsantrag mit seinen Unterlagen kann beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 3, Zimmer 2225, von Montag bis Freitag, 8.30 - 12.00 Uhr, und von Montag bis Donnerstag, 13.30 - 15.30 Uhr, oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden. Die Vereinbarung kann schriftlich oder unter der Telefonnummer 0361/3773 7374 (ggf. auch unter Apparatenummer 7807) getroffen werden.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Thüringer Landesverwaltungsamt über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an dürfen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke nur mit schriftlicher Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke/Grundstücksteilflächen vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Weimar, 28.08.2013

Im Auftrag

gez. Röss

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Innensanierung Nordschule

Staatliche Grundschule „Nordschule“, Dornburger Straße 31, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 8 Zimmer- und Holzbauarbeiten

Leistung:

- 7 m³ Konstruktionsvollholz
- 190 m Abbund Deckenbalken
- 375 m Abbund Wandkonstruktion
- 315 m² Beplankung mit OSB-Platten
- 630 m² Beplankung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten
- 575 m² vorhandene Steinwolle-Dämmung aufnehmen
- 425 m² gebundene Ausgleichsschüttung
- 135 m² Gipsfaser-Fertigteilestrich
- 290 m² Spanplattenboden auf Dämmung

Entgelt: 14,00€

Ausführungsfrist: 18.11.2013 bis 28.03.2014

Eröffnungstermin: 26.09.2013, 11:00Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1104.17 mit dem Vermerk "Innensanierung Nordschule, Los 08" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **05.09.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 28.10.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt

- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG hin.



Erstaussstattung der Fachunterrichtsräume mit Unterrichtsmitteln

Staatliche Gemeinschaftsschule Karl-Marx-Allee 7, 07747 Jena

a) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):
Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: bildungsservice@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) VERGABEART: Öffentlicher Auftrag nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (021/ÖA/13)

c) ART UND UMFANG:
Erstaussattung der Fachunterrichts- und Vorbereitungsräume Chemie, Physik, Biologie
Chemie : Demonstrationsgeräte, in Form von Glas-, Porzellan- und Tongeräten, Stopfen, Schläuche, Stativmaterial, Wärmequellen, Elektrochemie, Arbeitsgeräten, Modelle usw.
Physik: Ausstattung für Schülerexperimentiergeräte und Lehrersatz
Biologie: Demonstrationsgeräte, in Form von Mikroskopie, Menschenkunde, Zoologie, Botanik, Anschauungsbilder, Medientechnik, Aquarien sowie Gruppenarbeitsgeräte für 13 Gruppen

d) AUFTEILUNG IN LOSE:
Nein, Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

e) Lieferzeitraum: **50./51. Kalenderwoche 2013**

f) **Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 zzgl. 2,40 € Versandkosten

Zahlungsweise: Banküberweisung, **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**

Empfänger: Stadtverwaltung Jena, Kontonummer: 574 Bankleitzahl: 830 530 30, Sparkasse Jena, IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN, Zahlungsgrund: Erstaussattung FUR Gemeinschaftsschule, 20000.11000

Hinweis: Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises nur bis zum 20.09.2013 Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **26.09.2013, 10:00 Uhr in Jena**

h) Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als 8 Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
- Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Materialien mit Produktfotos bzw. Katalogen

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **15.11.2013**